

Auengrund-Echo

Gemeinde
Auengrund



Amtsblatt der Gemeinden Auengrund und Brünn

23. Jahrgang

Freitag, den 29. April 2016

Nr. 4 / 17. Woche

Information der Gemeindekasse

Der Termin für die nächste Fälligkeit der Abgaben ist am **15.05.2016**. Wir bitten um Beachtung.

Die Kasse der Gemeinde Auengrund weist die Bürger darauf hin, dass künftig bei Zahlungsverzug bezüglich der Abgaben keine Zahlungserinnerungen mehr erfolgen, sondern laut Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVGKostO) eine Mahnung erfolgt.

Mit der Mahnung wird eine Mahngebühr von mindestens 6,00 EUR zzgl. der Auslagen erhoben.

Deshalb denken Sie bitte rechtzeitig an die Zahlungen Ihrer Abgaben zu den gesetzlich Fälligkeiten.

**Gemeindekasse
Auengrund**

Geschlossene Gemeindeverwaltung

Am **6. Mai 2016** bleibt die Gemeindeverwaltung geschlossen.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, einschließlich Meldestelle

Montag	9:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00 Uhr; 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 bis 12:00 Uhr; 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Erreichbarkeit der Ämter

Telefon	03686 3912-0
Haupt- u. Ordnungsamt	3912-22
Büro des Bürgermeisters	3912-11
Meldestelle	3912-25
Lohn/Kita	3912-26
Archiv	3912-28
Bauamt	3912-16 3912-13
Bauhof	3912-19
Kämmerei	3912-12
Steuern/Friedhofsverwaltung	3912-15
Gemeindekasse	3912-14
Fax	03686 3912-23
Email	info@gv-auengrund.de
Internet	www.auengrund.de
Post	Kirchweg 8, 98673 Auengrund

Sprechzeiten des Forstrevierleiters Herrn Brückner

Donnerstag: 16:30 bis 18:30 Uhr

Besuchszeit der Bibliothek in Brattendorf

Mittwoch: ab 16:00 Uhr

Besuchszeit der Bibliothek in Crock

Donnerstag: 14:00 bis 17:00 Uhr

Schiedsstelle im Dorfgemeinschaftshaus Poppenwind

Schiedsperson ist Karl-Heinz Wiesner, sein Stellvertreter Henry Licht. Die Sprechzeiten finden nach vorheriger Terminvereinbarung statt. Die Kontaktaufnahme erfolgt über die Gemeindeverwaltung 03686 391211. Wir bitten um Beachtung.

Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Brünn

Hildburghäuser Straße 18, Brünn
donnerstags,

16:00 bis 18:00 Uhr

Grüngutannahmestelle im Auengrund

Seit **Freitag, 8. April 2016**, ist die Grüngutannahmestelle in der Brünner Straße, im Ortsteil Crock, wieder geöffnet.

Öffnungszeiten:

Freitag: 15:00 bis 18:00 Uhr
Samstag: 13:00 bis 16:00 Uhr.

Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Auengrund

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Auengrund
Landkreis Hildburghausen
für das Haushaltsjahr 2016
gemäß § 57 ThürKO

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung für das Land Thüringen (ThürKO) erlässt die Gemeinde Auengrund folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.989.000 EUR**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.094.150 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **580.400 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag | 357 v. H. |

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 664.800 EUR festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Auengrund, den 15.04.2016

Gemeinde Auengrund

gez. Pfötsch

Bürgermeister

- Siegel -

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

Beschlüsse Gemeinderat

Beschluss Nr. GR/033/2016 vom 22.03.2016

Beschlussgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Auengrund für das Haushaltsjahr 2016

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Auengrund beschließt gem. § 57 Abs. 1 ThürKO die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen der Gemeinde Auengrund für das Haushaltsjahr 2016.

Beschluss Nr. GR/034/2016 vom 22.03.2016

Beschlussgegenstand:

Beratung und Beschlussfassung zum Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Auengrund für die Jahre 2015 - 2019

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Auengrund beschließt den Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm der Gemeinde Auengrund für den Zeitraum 2015 bis 2019.

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben.

Das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 13.04.2016 (AZ: 15-GM/0150-16) den Eingang der Haushaltssatzung 2016 und des Haushaltsplanes 2016 der Gemeinde Auengrund in der Fassung der Beschlüsse vom 22.03.2016 bei der Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt.

Die Haushaltssatzung 2016 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gem. § 59 Abs. 4, § 63 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 ThürKO.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 liegen entsprechend § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom **02.05.2016 bis einschließlich 18.05.2016** während der üblichen Dienststunden in der Kämmerei der Gemeinde Auengrund, Kirchweg 8, 98673 Auengrund OT Crock, öffentlich aus.

SATZUNG

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Auengrund (Straßenausbaubeitragsatzung - SABS -)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), einschließlich der letzten Änderung, und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), einschließlich der letzten Änderung, erlässt die Gemeinde Auengrund folgende Satzung:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Gemeinde Auengrund nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung in den in § 2 aufgeführten Gebietsteilen wiederkehrende Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung besondere Vorteile bietet.

(2) Die Satzung findet keine Anwendung auf Investitionsaufwendungen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.

§ 2

Ermittlungseinheiten

(1) Sämtliche Verkehrsanlagen folgender Gebietsteile der Gemeinde Auengrund bilden jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungseinheit), wie sie sich aus den dieser Satzung als Anlagen 1 - 10 beigefügten Plänen ergeben:

- Die Ermittlungseinheit 1 wird gebildet aus dem Ortsteil Brattendorf
- Die Ermittlungseinheit 2 wird gebildet aus dem Ortsteil Crock
- Die Ermittlungseinheit 3 wird gebildet aus dem Ortsteil Merbelsrod
- Die Ermittlungseinheit 4 wird gebildet aus dem Ortsteil Oberwind
- Die Ermittlungseinheit 5 wird gebildet aus dem Ortsteil Poppenwind
- Die Ermittlungseinheit 6 wird gebildet aus dem Ortsteil Schwarzbach
- Die Ermittlungseinheit 7 wird gebildet aus dem Ortsteil Wiedersbach

8. Die Ermittlungseinheit 8 wird gebildet aus dem Ortsteil Crock, Gewerbegebiet „Im Häger“.
9. Die Ermittlungseinheit 9 wird gebildet aus dem Ortsteil Brattendorf, Gewerbegebiet „Tännig“.
10. Die Ermittlungseinheit 10 wird gebildet aus dem Ortsteil Schwarzbach Gewerbegebiet „Am Merbelsroder Weg“.

Die Anlagen 1 bis 10 (Maßstab der Lagepläne 1-10 M 1: 1500) sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der jeweiligen Ermittlungseinheit nach Absatz 1 ermittelt.

§ 3

Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind insbesondere die Investitionsaufwendungen für:

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Gemeinde Auengrund aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün).
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) sowie
3. für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußweg Belag.

§ 4

Gemeindeanteil

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.

(2) Der Anteil der Gemeinde Auengrund am beitragsfähigen Investitionsaufwand beträgt in der

Ermittlungseinheit 1 (Ortsteil Brattendorf)	39,710 v. H.
Ermittlungseinheit 2 (Ortsteil Crock)	36,770 v. H.
Ermittlungseinheit 3 (Ortsteil Merbelsrod)	37,663 v. H.
Ermittlungseinheit 4 (Ortsteil Oberwind)	42,961 v. H.
Ermittlungseinheit 5 (Ortsteil Poppenwind)	42,348 v. H.
Ermittlungseinheit 6 (Ortsteil Schwarzbach)	43,901 v. H.
Ermittlungseinheit 7 (Ortsteil Wiedersbach)	40,508 v. H.
Ermittlungseinheit 8 (Ortsteil Crock, GE „Im Häger“)	38,133 v. H.
Ermittlungseinheit 9 (Ortsteil Brattendorf, GE „Tännig“)	35,000 v. H.
Ermittlungseinheit 10 (Ortsteil Schwarzbach, GE „ Am Merbelsroder Weg“)	35,000 v. H.

Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(3) Die Gemeinde trägt weiterhin den Teil des Aufwandes, der bei der Verteilung auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht (Beitragsstatbestand)

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer der in der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwands (Beitragsmaßstab)

(1) Der nach den §§ 3 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahme Möglichkeit der öffentlichen Einrichtung gemäß § 5 besondere Vorteile vermittelt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der nach den Absätzen 2 bis 4 maßgebliche Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 10 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt (Vollgeschossmaßstab).

(2) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die vom Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach den Absätzen 5 bis 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich gelegenen Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 37,0 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 37,0 m verläuft,
 - e) die über die sich nach Buchst. b) oder Buchst. d) Doppelbuchst. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchst. d) Doppelbuchst. bb) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw.

die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die zulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden);
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3, (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist;
- d) dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
- e) ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird die Bebauung zugrunde gelegt, die auf den Grundstücken der Ermittlungseinheit überwiegend vorhandenen ist;
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene

Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. b)
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a)
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,3 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0 mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt Buchst. a).

(9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchst. a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchst. a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchst. a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 7

Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

- (2) Die vor dem 31.12.2011 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen betragen nach Abzug des von der Gemeinde Auengrund nach § 4 zu tragenden Anteils in der
- | | |
|-----------------------|----------------|
| Ermittlungseinheit 1 | 250.683,42 EUR |
| Ermittlungseinheit 2 | 172.217,78 EUR |
| Ermittlungseinheit 3 | 283.721,81 EUR |
| Ermittlungseinheit 4 | 210.058,14 EUR |
| Ermittlungseinheit 5 | 191.946,89 EUR |
| Ermittlungseinheit 6 | 233.405,28 EUR |
| Ermittlungseinheit 7 | 63.573,45 EUR |
| Ermittlungseinheit 8 | 0,00 EUR. |
| Ermittlungseinheit 9 | 0,00 EUR |
| Ermittlungseinheit 10 | 0,00 EUR. |

Diese werden gemäß § 7 a Abs. 8 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) im Jahr 2012 bei der Ermittlung des Beitragssatzes berücksichtigt.

(3) Ab dem 01.01.2012 wird der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.

§ 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist. Ist das Grundstück mit einem Restitutionsanspruch belastet, ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des EGBGB ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

(3) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstückes ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Anteils der Gemeinde Auengrund und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 11 Überleitungsbestimmungen

Waren vor Inkrafttreten dieser Satzung für im Gemeindegebiet liegende Grundstücke Erschließungsbeiträge bzw. Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder einmalige Beiträge nach § 7 ThürKAG entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Ermittlungseinheit unberücksichtigt. Diese Grundstücke bleiben so lange beitragsfrei, bis die Gesamtsumme aus den einzelnen Jahresbeiträgen bei Veranlagung zum wiederkehrenden Beitrag den Betrag des entstandenen einmaligen Beitrages überschritten hätte, längstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des einmaligen Beitrages. Soweit solche Beiträge erst

nach Erlass dieser Satzung entstehen, gilt Satz 1 ab dem Jahr des Entstehens entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 06.04.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragssatzung (SABS) der Gemeinde Auengrund vom 09.03.2012, die 1. Änderungssatzung zur SABS vom 01.10.2012 sowie die 2. Änderungssatzung zur SABS vom 17.07.2014 außer Kraft.

Gemeinde Auengrund
Crock, den 20.04.2016

Pfötsch
Bürgermeister
Gemeinde Auengrund

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Auengrund hat in der Sitzung am 14.04.2016 (Beschluss-Nr. GR/044/2016) die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Auengrund (Straßenausbaubeitragssatzung) rückwirkend zum 06.04.2012 beschlossen. Der Bürgermeister der Gemeinde Auengrund hat die Straßenausbaubeitragssatzung am 20.04.2016 ausgefertigt.

Das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 19.04.2016 gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO die öffentliche Bekanntmachung zugelassen.

Auslegungshinweis

Die Lagepläne nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Auengrund vom 20.04.2016 (hier: Anlagen 1 bis 10) sind in der Gemeindeverwaltung Auengrund, 98673 Crock, Kirchweg 8, Bauamt, Raum 201, ausgelegt. Sie können dort während der allgemeinen Dienststunden (hier: Montag 9:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr; 13:00 bis 16:00 Uhr; Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr; 13:00 bis 18:00 Uhr) in der Zeit vom 02.05.2016 bis 20.05.2016 eingesehen werden.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Auengrund schriftlich unter der Angabe von Gründen geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auengrund, den 20.04.2016

Gemeinde Auengrund
Pfötsch
Bürgermeister
Gemeinde Auengrund

(Siegel)

Beschluss-Nr. GR/044/2016

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Auengrund (neu)

Beschluss:

über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Auengrund (Straßenausbaubeitragssatzung) in der vorliegenden Fassung.

Ja-Stimmen:..... 8 von 9 anwesenden Stimmen
Nein-Stimmen:..... 1

Pfötsch
Bürgermeister

Beitragssatz-Satzung

Zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Auengrund (Straßenausbaubeitragssatzung - SABS -)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 S. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), einschließlich der letzten Änderung, und der §§ 2, 7 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fas-

sung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), einschließlich der letzten Änderung, erlässt die Gemeinde Auengrund folgende Beitragsatz-Satzung:

§ 1 Beitragssatz

(1) Im Jahr 2012 sind der Gemeinde Auengrund in den Ermittlungseinheiten 1 bis 10 keine jährlichen Investitionsaufwendungen entstanden.

Die vor dem 31.12.2011 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen in Absatz 2 dieser Satzung werden im Jahr 2012 bei der Ermittlung des Beitragssatzes 2012 berücksichtigt.

(2) Die vor dem 31.12.2011 angefallenen beitragsfähigen Investitionsaufwendungen betragen nach Abzug des von der Gemeinde Auengrund nach § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Auengrund in der jeweils gültigen Fassung zu tragenden Anteils in der

Ermittlungseinheit 1, Ortsteil Brattendorf,	250.683,42 EUR,
Ermittlungseinheit 2, Ortsteil Crock,	172.217,78 EUR,
Ermittlungseinheit 3, Ortsteil Merbelsrod,	283.721,81 EUR,
Ermittlungseinheit 4, Ortsteil Oberwind,	210.058,14 EUR,
Ermittlungseinheit 5, Ortsteil Poppenwind,	191.946,89 EUR,
Ermittlungseinheit 6, Ortsteil Schwarzbach,	233.405,28 EUR,
Ermittlungseinheit 7, Ortsteil Wiedersbach,	63.573,45 EUR,
Ermittlungseinheit 8, Ortsteil Crock,	
Gewerbegebiet „Im Häger“	0,00 EUR,
Ermittlungseinheit 9, Ortsteil Brattendorf,	
Gewerbegebiet „Tännig“	0,00 EUR,
Ermittlungseinheit 10, Ortsteil Schwarzbach,	
Gewerbegebiet „Am Merbelsroder Weg“	0,00 EUR.

Der Beitragssatz beträgt für die

Ermittlungseinheit 1, Ortsteil Brattendorf,	0,8680 EUR,
Ermittlungseinheit 2, Ortsteil Crock,	0,4750 EUR,
Ermittlungseinheit 3, Ortsteil Merbelsrod,	1,3112 EUR,
Ermittlungseinheit 4, Ortsteil Oberwind,	2,1024 EUR,
Ermittlungseinheit 5, Ortsteil Poppenwind,	2,1400 EUR,
Ermittlungseinheit 6, Ortsteil Schwarzbach,	1,1057 EUR,
Ermittlungseinheit 7, Ortsteil Wiedersbach,	0,6730 EUR,
Ermittlungseinheit 8, Ortsteil Crock,	
Gewerbegebiet „Im Häger“	0,0000 EUR,
Ermittlungseinheit 9, Ortsteil Brattendorf,	
Gewerbegebiet „Tännig“	0,0000 EUR,
Ermittlungseinheit 10, Ortsteil Schwarzbach,	
Gewerbegebiet „Am Merbelsroder Weg“	0,0000 EUR.

je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche entsprechend den §§ 5 und 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Auengrund.

(3) Im Jahr 2013 sind der Gemeinde Auengrund in den Ermittlungseinheiten 1 bis 10 keine jährlichen Investitionsaufwendungen entstanden.

Der Beitragssatz für das Jahr 2013 beträgt in den Ermittlungseinheiten 1 bis 10 der Gemeinde Auengrund 0 EUR.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Beitragssatz- Satzung tritt rückwirkend zum 06.04.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitragssatz-Satzung vom 15.12.2015 außer Kraft.

Gemeinde Auengrund
Crock, den 20.04.2016
Pfötsch
Bürgermeister
Gemeinde Auengrund

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Auengrund schriftlich unter der Angabe von Gründen geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Beschluss-Nr. GR/045/2016

Beschlussgegenstand:

Herstellung der Rechtswirksamkeit der Beitragssatz-Satzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Auengrund

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Auengrund beschließt die Beitragssatz-Satzung zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Auengrund mit der rückwirkenden in kraft Setzung zum 06.04.2012.

Ja-Stimmen:..... 8 von 9 anwesenden Stimmen
 Nein-Stimmen:.....1

Pfötsch
Bürgermeister

Gefasste Beschlüsse Gemeinderat

Gemeinderatssitzung 22.03.2016

Beschluss-Nr. GR/029/2016

Beschlussgegenstand: Beschluss zur Niederschrift der Sitzung vom 18.02.2016 - Öffentlicher Teil

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Auengrund beschließt gemäß § 42 Abs. 2 ThürKO die Niederschrift vom 18.02.2016 - Öffentlicher Teil.

Ja-Stimmen:..... 8 von 12 anwesenden Stimmen
 Nein-Stimmen:..... 1
 Stimmenthaltungen:..... 3

Pfötsch
Bürgermeister

Beschluss-Nr. GR/030/2016

Beschlussgegenstand: Beratung und Beschlussfassung zur Prolongation Darlehen Nr. 6011008516

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Auengrund beschließt die Prolongation des Darlehens Nr. 6011008516 bei der Kreissparkasse Hildburghausen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine entsprechende Darlehensvereinbarung abzuschließen.

Ja-Stimmen:..... 8 von 13 anwesenden Stimmen
 Nein-Stimmen:..... 4
 Stimmenthaltungen:..... 1

Pfötsch
Bürgermeister

Beschluss-Nr. GR/031/2016

Beschlussgegenstand: Beratung und Beschlussfassung zur Prolongation Darlehen Nr. 6011010839

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Auengrund beschließt die Prolongation des Darlehens Nr. 6011010839 bei der Kreissparkasse Hildburghausen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine entsprechende Darlehensvereinbarung abzuschließen.

Ja-Stimmen:..... 8 von 13 anwesenden Stimmen
 Nein-Stimmen:..... 4
 Stimmenthaltungen:..... 1

Pfötsch
Bürgermeister

Beschluss-Nr. GR/032/2016

Beschlussgegenstand: Beratung und Beschlussfassung zum Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Auengrund für die Jahre 2015 bis 2025

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Auengrund beschließt das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Auengrund für die Jahre 2015 bis 2025.

Ja-Stimmen:..... 13 von 13 anwesenden Stimmen
Pfötsch
Bürgermeister

Beschluss-Nr. GR/035/2016

Beschlussgegenstand: Beratung und Beschlussfassung zur abrechenbaren Abschnittsbildung im Wohngebiet „Am Weinberg“, Erschließungsstraße „Zum Looseberg“, in der Gemarkung Crock

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Auengrund beschließt bis zur Fertigstellung der Erschließungsstraße „Zum Looseberg“, entsprechend B-Plan für das Wohngebiet, die Erschließungskosten in zwei separat abrechenbaren Abschnitten vorzunehmen.

Beschluss-Nr. GR/036/2016

Beschlussgegenstand: Aufstellungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet westlich des „Lange Wiesen Weges“ im OT Merbelsrod

Beschluss:

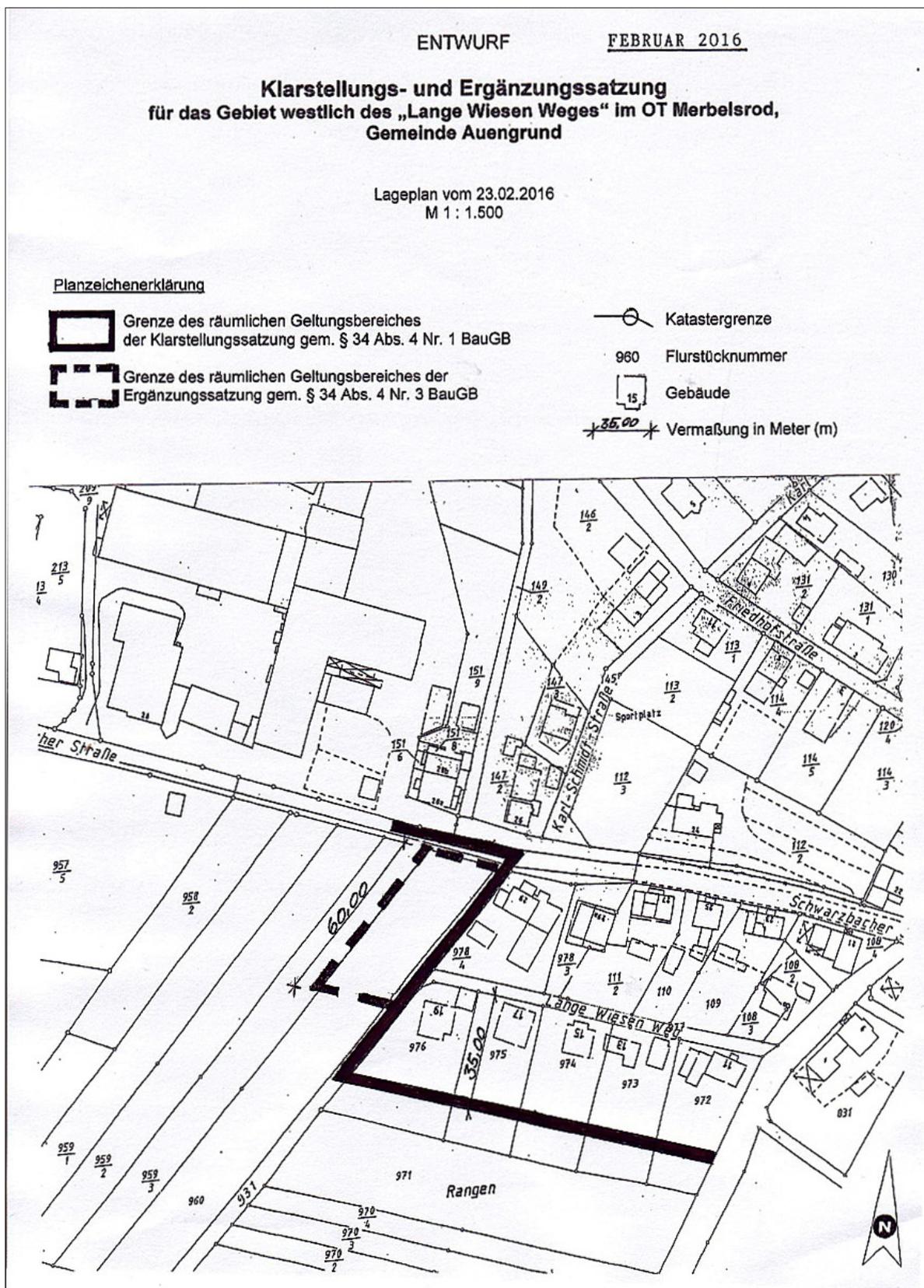
1. Der Gemeinderat der Gemeinde Auengrund beschließt die Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet westlich des „Lange Wiesen Weges“ im OT Merbelsrod gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
2. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Planskizze.
3. Planziel der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereich) nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB und die Einbe-

ziehung der Flurstücke 960 (teilweise) und 931 (Weg teilweise) im OT Merbelsrod in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Grundsätzliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses.

4. Das Verfahren zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, da durch die Ergänzungssatzung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ja-Stimmen:..... 13 von 13 anwesenden Stimmen

Pfötsch
Bürgermeister



Beschluss-Nr. GR/037/2016

Beschlussgegenstand: Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet westlich des „Lange Wiesen Weges“ im OT Merbelsrod

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Auengrund beschließt folgenden Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

1. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet westlich des „Lange Wiesen Weges“ im OT Merbelsrod der Gemeinde Auengrund, bestehend aus dem Lageplan vom 23.02.2016 und der Entwurf Begründung werden in der vorliegenden Fassung (Februar 2016) gebilligt.
2. Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet westlich des „Lange Wiesen Weges“ im OT Merbelsrod der Gemeinde Auengrund einschließlich der Begründung wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der öffentlichen Auslegung informiert.
3. Gleichzeitig zur Auslegung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.
4. Für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kein Umweltbericht erforderlich.

Ja-Stimmen:..... 13 von 13 anwesenden Stimmen

Pfötsch
Bürgermeister

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung Entwurf Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet westlich des „Lange Wiesen Weges“ im OT Merbelsrod

Der Gemeinderat der Gemeinde Auengrund hat am 22.03.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet westlich des „Lange Wiesen Weges“ im OT Merbelsrod der Gemeinde Auengrund aufzustellen.

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 22.03.2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet westlich des „Lange Wiesen Weges“ im OT Merbelsrod in der Fassung vom Februar 2016 sowie die Begründung dazu liegen

vom 09.05.2016 bis 10.06.2016

in der Gemeindeverwaltung Auengrund, Kirchweg 8, 98673 Auengrund/OT Crock, Bauamt, Zimmer 204, während folgender Zeiten

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme nach Einzelterminabsprache möglich.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wird.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auengrund, den 14.04.2016

René Pfötsch
Bürgermeister

Siegel

Ende Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Verehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

über die Gemeindeverwaltung ist es ab sofort möglich, im Anzeigenteil des Auengrund-Echos Familienanzeigen zu schalten. Wenn Sie also zum Beispiel eine Hochzeitsanzeige oder eine Danksagung anlässlich einer Konfirmation inserieren möchten, melden Sie sich bitte in der Gemeindeverwaltung, Büro des Bürgermeisters, Telefon 03686 391211.

Die Redaktion

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Auengrund OT Schwarzbach

04.05. zum 70. Geburtstag Herrn Stickel, Bernd

Auengrund OT Crock

06.05. zum 75. Geburtstag Herrn Hoffmann, Wolfgang

11.05. zum 70. Geburtstag Herrn Schilling, Gerhard

27.05. zum 85. Geburtstag Herrn Führer, Otto

Auengrund OT Brattendorf

17.05. zum 70. Geburtstag Herrn Fischer, Dieter

19.05. zum 75. Geburtstag Herrn Truckenbrodt, Roland

Auengrund OT Merbelsrod

31.05. zum 80. Geburtstag Frau Oldenburg, Edeltraud



Herzlich willkommen

Wir begrüßen 2 Babys als neue Mitbürger in der Gemeinde Auengrund.

Es wurden geboren:

am 02.04.2016

Sophie Eppler
aus Brattendorf

am 07.04.2016

Phileas Leicht
aus Crock



Den Eltern einen herzlichen Glückwunsch!

Veranstaltungen

Hallo Fußball-Kids

Der SV Edelweiß Crock e. V. organisiert auch in diesem Jahr wieder ein Fußballcamp. Es wird in der Zeit vom **17.06.2016 bis 19.06.2016** am Sportplatz Crock - Gemeinde Auengrund - unter dem Motto „Lernen wie die Profis“ stattfinden. Daran teilnehmen können Kinder im Alter von 6 bis 15 Jahren. Der Teilnehmerpreis beläuft sich auf 80,00 EUR; darin enthalten sind Trikot, Hose und Stutzen sowie Verpflegung, inklusive Getränke.



Die Teilnehmer treffen sich 15.00 Uhr am 17.06.2016 auf dem Sportplatzgelände. Trainingsbeginn ist 16.00 Uhr. Anmeldungen und weitere Infos können über Markus Bähr unter der Telefonnummer: 06221 878835 oder 0175 2050718 eingeholt werden.

Der Vorstand des SV Edelweiß Crock e.V.



Freitag, 15.07.2016,
 18:00 Uhr Freundschaftsspiel
 (Alte Herren Crock vs. Alte Herren Schney)

Samstag, 16.07.2016,
 13:00 Uhr Kleinfeldturnier der Freizeitmannschaften
 mit Siegerehrung
 anschließend DISCO mi DJ

Sonntag, 17.07.2016,
 09:30 Uhr Frührschoppen
 10:00 Uhr Bambini-Turnier
 13:00 Uhr Frauenfußballspiel
 15:00 Uhr Spiel der Legenden
 (Edelweiß Crock vs. Eintracht Oberland)
 17:00 Uhr Ortsteilderby
 (Oberdorf vs. Unterdorf)
 anschließend DISCO mit DJ

Veranstaltungskalender

Zeitpunkt	Veranstaltung
30.04.2016	Flohmarkt in Crock, von 14:00 bis 17:00 Uhr, am Rathaus
05.05.2016	Himmelfahrt-Fest in Poppenwind, ab 11:00 Uhr, Dorfplatz
14.05.2016	Traktorentreffen in Oberwind, ab 14:00 Uhr, am Sportplatz
14.05. - 15.05.2016	20 Jahre Feuerwehrverein Wiedersbach e. V.
04.06.2016	Kinderfest in Oberwind, ab 16:00 Uhr, auf dem Dorfplatz
18.06.2016	Backhausfest in Brattendorf
02.07.2016	Parkfest in Oberwind ab 21:00 Uhr Tanz
03.07.2016	ab 14:00 Uhr Festveranstaltung
15.07.2016	TURBINE CUP 2016 in Crock
16.07.2016	Freundschaftsspiel Alte Herren
17.07.2016	Kleinfeldturnier & Disco
	Frührschoppen, Bamini-Turnier, Frauenfußball und, und, und
12.08.2016	Sommerfest in Poppenwind, auf Sport- und Dorfplatz
	Freitagabend: Disco und Spintfleischessen
13.08.2016	Samstagnachmittag: Kinderfest, am Abend Tanz mit SEVEN
14.08.2016	Sonntagmorgen: Frührschoppen
20.08. - 21.08.2016	Backhausfest in Crock
26.08. - 28.08.2016	Kirmes in Wiedersbach
03.09.2016	Backofenfest in Oberwind, ab 15:00 Uhr
16.09. - 19.09.2016	Kirmes in Brattendorf
17.09./18.09.2016	Chorfest des Gesangsvereins 1904 e. V. in Crock

Hier können bereits als Vorankündigung die geplanten Veranstaltungen aller Vereine der Gemeinde aufgeführt werden. Bitte stets an die rechtzeitige Anzeige der Veranstaltung im Ordnungsamt der Gemeinde denken.

Vereine und Verbände

Ehrenamtsgala 2016

Auch in diesem Jahr können wieder Bürgerinnen und Bürger wegen ihres ehrenamtlichen Engagements im Rahmen der Ehrenamtsgala gewürdigt werden.

Deshalb sollte jetzt schon in den Vereinen beratschlagt werden, wer für die vom Landrat initiierte Auszeichnung vorgeschlagen werden soll. Es ist eine Gelegenheit, Menschen Danke zu sagen, die das kulturelle, sportliche und/oder soziale Miteinander in unseren Dörfern mit gestalten und somit unser Leben bereichern.

Bei den einzureichenden Vorschlägen ist zu beachten, dass die Vorgeschlagenen

- das 18. Lebensjahr vollendet und
- ihren Wohnsitz im Landkreis Hildburghausen haben,
- sich wöchentlich durchschnittlich 3 Stunden im Ehrenamt engagieren und
- mindestens schon 8 Jahre im Verein oder einer Organisation oder einer Initiative oder im Rahmen der „Nachbarschaftshilfe“ aktiv sind.

Die Vorschläge sind bis zum **30. Juni 2016** mit einer ausreichenden Begründung in der Gemeindeverwaltung einzureichen, damit diese, vom Bürgermeister befürwortet, an das Landratsamt übergeben werden können.

Die Redaktion

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste

	<i>Brü</i>	<i>Bra</i>	<i>Swb</i>
Mai			
01.05.2016	Rogate		09:00

Mit freundlichen Grüßen!
Bodo Dungs

Kindertagesstätten

Termine für Babytreffs in den Kindertagesstätten

jeweils von 15:00 bis 16:00 Uhr

Monat	Termine Wachbergknirpse Brattendorf	Termin Waisaspitzen Crock
Mai	04.05.2016	12.05.2016 26.05.2016
Juni	01.06.2016	09.06.2016 23.06.2016
Juli	06.07.2016	07.07.2016 21.07.2016

Wissenswertes

Der Geflügelzuchtverein Crock e. V.

informiert seine Mitglieder und alle Hühnerhalter Termine für die Hühner-Schluckimpfung

Samstag, 07.05.2016
Samstag, 06.08.2016.

Der Vorstand

Altkleidersammlung der TALISA

durchgeführt von der Thüringer Arbeitsloseninitiative - Soziale Arbeit e.V. (TALISA)

Samstag, 07.05.2016

Merbelsrod, Schwarzbacher Straße

(Containerplatz)..... 09:00 - 09:30 Uhr

Brattendorf, Ahornstraße (Containerplatz) 09:45 - 10:15 Uhr

Crock, Sohlgasse (Containerplatz) 10:30 - 11:00 Uhr

Gemeinde Brünn

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

**Haushaltssatzung der Gemeinde Brünn
Landkreis Hildburghausen
für das Haushaltsjahr 2016**

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung für das Land Thüringen (ThürKO) erlässt die Gemeinde Brünn folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **435.350 EUR**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **15.350 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt zur Leistung von Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe **271 v. H.**
(Grundsteuer A)
 - b) für Grundstücke **389 v. H.**
(Grundsteuer B)
- 2. Gewerbesteuer **357 v. H.**
nach Gewerbeertrag

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **72.550 EUR** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Brünn, den 21.04.2016

**Gemeinde Brünn
gez. Brandt
Bürgermeister**

- Siegel -

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk

Beschlüsse Gemeinderat

Beschluss Nr. GR/010/2016 vom 07.04.2016

Beschlussgegenstand:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Brünn für das Haushaltsjahr 2016

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Brünn beschließt gem. § 57 Abs. 1 ThürKO die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen der Gemeinde Brünn für das Haushaltsjahr 2016.

Beschluss Nr. GR/011/2016 vom 07.04.2016

Beschlussgegenstand:

Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Brünn für den Zeitraum 2015 bis 2019

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Brünn beschließt den Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegendem Investitionsprogramm der Gemeinde Brünn für den Zeitraum 2015 bis 2019.

Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuschreiben.

Das Landratsamt Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 20.04.2016 (AZ: 15-GM/0151-16) den Eingang der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Gemeinde Brünn für das Haushaltsjahr 2016 bestätigt. Die vorgelegte Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile gem. § 59 Abs. 4, § 63 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 ThürKO.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2016 liegen entsprechend § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom **02.05.2016 bis einschließlich 18.05.2016** während der üblichen Dienststunden in der Kämmererei der Gemeinde Auengrund, Kirchweg 8, 98673 Auengrund OT Crock öffentlich aus.

Gefasste Beschlüsse

Gemeinderatssitzung 18.02.2016

Beschluss-Nr. GR/005/2016

Beschlussgegenstand: Beschluss zur Niederschrift der Sitzung vom 14.01.2016

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Brünn beschließt gemäß § 42 Abs. 2 ThürKO die Niederschrift vom 14.01.2016.

Ja-Stimmen:..... 6 von 6 anwesenden Stimmen

Brandt

Bürgermeister

Beschluss-Nr. GR/006/2016

Beschlussgegenstand: Beschluss über den Forstwirtschaftsplan 2016

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Brünn beschließt den Forstwirtschaftsplan 2016.

Ja-Stimmen:..... 3 von 6 anwesenden Stimmen

Nein-Stimmen:..... 1

Stimmenthaltungen:..... 2

Brandt

Bürgermeister

Beschluss-Nr. GR/007/2016

Beschlussgegenstand: Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Bau von Leitungen für die allgemeine Gasversorgung im Gemeindegebiet

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Brünn beschließt, dass der Bürgermeister ermächtigt und beauftragt wird, mit der Thüringer Energie, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt, den Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für das allgemeine Gasversorgungsnetz im Gemeindegebiet in beiliegender Form abzuschließen.

Ja-Stimmen:..... 5 von 6 anwesenden Stimmen

Stimmenthaltungen:..... 1

Brandt

Bürgermeister

Beschluss-Nr. GR/008/2016

Beschlussgegenstand: Beschluss zu einer außerplanmäßigen Ausgabe

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Brünn beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 250 EUR auf der HH-Stelle 0520.00.6580 Wahlen - sonstige Geschäftsausgaben. Die Deckung ist durch eine Entnahme aus der Rücklage (HH-Stelle 9100.00.3100) gewährleistet.

Ja-Stimmen:..... 5 von 6 anwesenden Stimmen
Nein-Stimmen:..... 1

Brandt

Bürgermeister

Ende Amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Wahl der Schiedsperson und deren Stellvertreter

für die Gemeinde Brünn

Zur Durchführung von Schlichtungsverfahren nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz ThürSchStG in der Bekanntmachung vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61) richtet jede Gemeinde eine Schiedsstelle ein. Schiedspersonen sind zuständig für die Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten sowie Sühneverhandlungen in Strafsachen. Die Aufgaben der Schiedsstelle werden von einem Schiedsmann oder einer Schiedsfrau wahrgenommen. Die Schiedsperson wird für fünf Jahre vom Gemeinderat gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Für jede Schiedsperson wird mindestens eine stellvertretende Schiedsperson gewählt. Nach der Wahl der Schiedspersonen erfolgt die Berufung und Verpflichtung durch den Direktor des Amtsgerichtes Hildburghausen.

Im § 3 des Thüringer Schiedsstellengesetzes wird die Eignung für das Schiedsamt wie folgt definiert:

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und Fähigkeit für das Amt geeignet sein. Zur Schiedsperson kann nicht gewählt werden:

1. wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde,
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. eine Person, die wegen geistiger oder körperlicher Behinderung die Schiedstätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist,
4. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist.

Als Schiedsperson soll nicht gewählt werden, wer:

1. bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. bei Beginn der Amtsperiode das 70. Lebensjahr vollendet hat,
3. nicht im Bereich der Schiedsstelle wohnt.

Für das Schiedsamt geeignete Personen richten ihre Bewerbung für dieses Ehrenamt bis spätestens 29.05.2016 an die

Gemeinde Auengrund
Hauptamt
Kirchweg 8
98673 Auengrund

Wir gratulieren

...zum Geburtstag

- 13.05. zum 80. Geburtstag Herr Peter, Otto
15.05. zum 80. Geburtstag Herr Pfadenhauer, Horst



Herzlich willkommen

Wir begrüßen ein Baby als neuen Mitbürger in der Gemeinde Brünn.



Es wurde geboren:
am 14.03.2016

Lisbeth Müller

Den Eltern einen herzlichen Glückwunsch!

Veranstaltungen

Veranstaltungskalender

Zeitpunkt	Veranstaltung
01.05.2016	Frühlingsfest, von 15:00 - 22:00 Uhr, auf dem Dorfplatz
03.09.2016	Sommerparty mit BLAMU Weimar, in Brünn, 19:00 Uhr, in Kirche und Pfarrgarten
02.10.2016	Herbstfest, von 15:00 - 22:00 Uhr, auf dem Dorfplatz

Hier können bereits als Vorankündigung die geplanten Veranstaltungen aller Vereine der Gemeinde aufgeführt werden. Bitte stets an die rechtzeitige Anzeige der Veranstaltung im Ordnungsamt der Gemeinde denken.

Frühlingsfest

auf dem Dorfplatz

**am 1. Mai 2016,
von 15:00 bis 22:00 Uhr.**

Geboten wird Leckeres
aus dem Backhaus und vom Rost.

Der SV 1992 Brünn e. V.
lädt herzlichst ein.

Wissenswertes

Atkleidersammlung der TALISA

durchgeführt von der Thüringer Arbeitsloseninitiative - Soziale Arbeit e.V. (TALISA)

Samstag, 07.05.2016

Brünn, Flurweg, (Glascontainerplatz)..... 11:15 - 11:45 Uhr



Impressum

„Auengrund-Echo“ Amtsblatt der Gemeinden Auengrund und Brünn

Herausgeber: Gemeinde Auengrund und Gemeinde Brünn
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG,
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. (0 36 77) 20 50-0,
Fax (0 36 77) 20 50-21

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Gemeindeverwaltungen

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Nächster Redaktionsschluss

Freitag, den 13.05.2016

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 27.05.2016